

Kapitel 1

Nachtrag: Neue Regeln für Balkonkraftwerke

Seit der ersten Auflage hat der Gesetzgeber die Regeln für Balkonkraftwerke mehrfach gelockert: mehr erlaubte Modulleistung, ein klarerer Stecker-Standard und ein einfacherer Weg zur Anmeldung. Dieser Nachtrag bringt den Stand auf August 2026.

Dieses Buch ist mit dem Stand von 2024 erschienen. Seitdem hat der Gesetzgeber die Regeln für Steckersolargeräte mehrfach angepasst, und zwar in weiten Teilen zugunsten der Betreiber. Die folgenden Abschnitte fassen zusammen, was sich seit der Erstauflage geändert hat: bei der erlaubten Modulleistung, beim Stecker sowie bei Anmeldung und Installationsrecht.

1.1 Mehr Modulleistung: das Solarpaket I

Zum Zeitpunkt der Erstauflage lag die Grenze bei 800 Watt Einspeiseleistung und zwei Modulen mit zusammen 800 Watt Peak. Der Schuko-Stecker war der übliche Anschluss.

Seit dem 16. Mai 2024 gilt das Solarpaket I. Die Wechselrichterleistung bleibt bei 800 Watt, doch die Modulleistung darf jetzt insgesamt bis zu 2.000 Watt Peak betragen. Damit lassen sich drei oder vier statt nur zwei Module anschließen. Das lohnt sich vor allem bei ungünstiger Ausrichtung oder wenig Sonne: Der Wechselrichter liefert dann länger seine volle Leistung.

1.2 Welcher Stecker ist erlaubt?

Auch beim Anschluss hat sich etwas geändert. Seit Dezember 2025 regelt eine neue Produktnorm, DIN VDE V 0126-95, welche Modulleistung mit welchem Stecker erlaubt ist. Tabelle 1.1 zeigt die aktuelle Zuordnung.

Modulleistung	Erlaubter Stecker
bis 960 Watt Peak	Schuko-Stecker (normkonformes Gerät vorausgesetzt)
bis 2.000 Watt Peak	Energiesteckdose nach Wieland-Norm

Tabelle 1.1: Stecker je nach Modulleistung

Für die meisten privaten Anlagen mit ein bis zwei Standardmodulen bleibt der Schuko-Stecker also weiterhin die einfachste Lösung. Wer mehr Module anschließen will, braucht für die höhere Leistung eine spezielle Energiesteckdose nach Wieland-Norm.

1.3 Anmeldung und Recht auf Installation

Auch die Anmeldung ist einfacher geworden. Eine separate Meldung beim Netzbetreiber entfällt, die Registrierung läuft ausschließlich über das Marktstammdatenregister. Wer noch einen alten Zähler hat, der rückwärts läuft, darf die Anlage übergangsweise weiter betreiben, bis der Messstellenbetreiber ihn austauscht.

Seit der Reform des Miet- und Wohnungseigentumsrechts haben Mieter und Wohnungseigentümer einen Rechtsanspruch auf die Installation. Vermieter oder Eigentümergemeinschaften können ein Balkonkraftwerk seitdem nur noch in begründeten Ausnahmefällen ablehnen, etwa bei Denkmalschutz oder echten statischen Bedenken.

Kurz zusammengefasst

Die Obergrenze für Module ist gestiegen, der Anschluss ist technisch klarer geregelt, und Anmeldung sowie Installationsrecht sind deutlich einfacher geworden.

1.4 Ausblick: EEG-Novelle 2027

Ganz abgeschlossen ist die Entwicklung nicht. Das Bundeskabinett hat am 29. Juli 2026 einen Entwurf für eine EEG-Novelle 2027 beschlossen, der unter anderem Speicher hinter demselben Wechselrichter in die Definition des Steckersolargeräts aufnehmen könnte. Beschlossen ist das aber noch nicht: Bundestag und Bundesrat beraten erst im Herbst 2026 darüber.

Für klassische Balkonkraftwerke bleibt die Reform ohnehin kaum spürbar. Der Entwurf nimmt Steckersolargeräte von den größeren Änderungen bei der Einspeisevergütung ausdrücklich aus.

Ich beobachte das Thema weiter und aktualisiere diesen Nachtrag, sobald sich wirklich Grundlegendes ändert.